

## A) Geltungsbereich, Anerkennung, Folgen des Verstoßes

1. Im Sinne der Ordnung und Sauberkeit in der Stadthalle „stern“ bitten wir alle Besucher um gegenseitige Rücksichtnahme und pflegliche Behandlung aller Einrichtungen in der Halle.
2. Die aktuell gültige Hausordnung gilt sowohl an Veranstaltungstagen, als auch an allen sonstigen Tagen. Mit Betreten der Stadthalle „stern“ unterwerfen sich die Besucher der derzeit gültigen Hausordnung.
3. Der FVG Riesa mbH steht das alleinige Hausrecht zu. Dieses wird vom Personal der FVG Riesa mbH oder beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Weisungen des diensthabenden Personals, der Sicherheitsbediensteten und allen weiteren von der FVG Riesa mbH beauftragten juristischen und natürlichen Personen, sind zu befolgen. Bei Verstoß gegen die Anweisungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Bei schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die FVG Riesa mbH ein zeitlich begrenztes bzw. ständiges Hausverbot aussprechen.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Für alle Veranstaltungen gilt die aktuelle gesetzliche VStättVO.

## B) Ordnung

1. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, vor allem bei Räumung oder Evakuierung, nachzukommen.
3. Rauchen und offenes Licht sind in der Stadthalle „stern“ nicht gestattet.
4. Die gesamte Bewirtschaftung und gastronomische Versorgung in der Stadthalle „stern“ und auf deren gesamten Gelände erfolgt durch die FVG Riesa mbH oder deren Beauftragte. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist untersagt.
5. Die Treppen, das Foyer und sonstige Nebenflächen dürfen nicht als Abstellräume zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden. Das Unterstellen von Fahrrad und Motorrädern einschließlich Mopeds u.ä. ist in der Stadthalle „stern“ nicht gestattet.
6. Die FVG Riesa mbH stellt unbewachte Besucher-Parkplätze zur Verfügung. Das Parken ist nur auf diesen ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Verkehrsvorschriften auf den Parkplätzen sind einzuhalten. Fremde Fahrzeuge dürfen nur nach Zustimmung der FVG Riesa mbH während der Zeit an bzw. in der Stadthalle „stern“ abgestellt werden, die zum Auf- und Abladen oder für Besuch unbedingt erforderlich ist.
7. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist untersagt.
8. Die Besucher haben nach Ablauf der Veranstaltung die Stadthalle „stern“ in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Abfall und recyclefähige Wertstoffe dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müll- und Wertstoffbehälter geworfen werden.
9. Ferner haben die Besucher darauf zu achten, dass die Gemeinschaftsflächen und räume nicht unnötig verschmutzt werden.

## C) Untersagte Gegenstände

1. So nicht anders vom Betreiber oder Veranstalter vorgegeben, ist es allen Personen, die die Stadthalle „stern“ betreten untersagt, folgende Gegenstände mitzuführen:
  - I. Waffen jedweder Art sowie Gegenstände, die als Wurfgeschosse genutzt werden können,
  - II. Gassprühflaschen sowie alles weitere pyrotechnische Material, ausgenommen Taschenfeuerzeuge,
  - III. Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Megafon),
  - IV. Laserpointer,
  - V. Schriften, Plakate sowie etwaige Gegenstände, die jedweder Meinungs- bzw. Bekundung (rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, national- sozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen,
  - VI. Rucksäcke und Handtaschen größer als DIN A4.

Dem jeweils örtlichen Veranstalter bleibt es vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies der Sicherheit der Veranstaltung dient.

## D) Zutritt und Aufenthalt von Besuchern während der Veranstaltung

1. Der Zugang und Aufenthalt in der Stadthalle „stern“ wird bei Veranstaltungen nur gegen Vorlage einer entsprechenden Eintrittskarte oder eines für den Termin gültigen Arbeitsausweises gewährt. Die Zugangsberechtigungen sind von jedem Besucher während der Veranstaltung mitzuführen und ggf. vorzuzeigen. Sollte ein Besucher ohne gültige Zugangsberechtigung angetroffen werden, kann dieser ohne Begründung aus dem Haus verwiesen werden. Zu beachten sind die jeweiligen Zutrittsberechtigungen der ausgewiesenen Produktions- und Zuschauerbereiche.
2. Für Besucher im Rollstuhl werden extra gekennzeichnete Plätze abgesperrt, auf welchen diese sich während der Veranstaltung aufhalten.
3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt ausschließlich in Beachtung des gültigen Jugendschutzgesetzes gewährt.
4. Die FVG Riesa mbH ist berechtigt, ohne Erstattung des Kartenwertes, Besuchern den Zutritt zu verweigern, die Kontrollmaßnahmen verweigern, Anordnungen des Sicherheitspersonals nicht befolgen, augenscheinlich erkennbar alkoholisiert sind, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind, bereits mit einem Hausverbot belegt sind, erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände bei sich tragen.
5. Ferner kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegen stehen.
6. Die Eintrittskarte verliert mit Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit, es sei denn, dem Besucher wurde eine Wiedereintrittskarte (Stempel o.ä.) ausgehändigt.
7. Jeder Besucher erklärt sich mit dem Zutritt in die Stadthalle „stern“ mit etwaigen Personenkontrollen einverstanden.
8. Tiere dürfen nicht mit in die WT Energiesysteme Arena gebracht werden.
9. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes stimmt der Besucher der unentgeltlichen und gewerblichen Verwendung von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen seiner Person, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu.

## E) Gewerbeausführung

1. Für jegliche Art der Gewerbeausführung ist in jedem Fall die Genehmigung der FVG Riesa mbH einzuholen.
2. Das Arbeiten und Aufstellen von Ware, jede Art des Verkaufes sowie das Verteilen von Zeitschriften, Handzetteln, Prospekten u.ä. ist nur nach vorheriger Genehmigung der FVG Riesa mbH möglich.
3. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen sowie die Anfertigung von Ton-, Video-, Film- und Fotoaufnahmen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der FVG Riesa mbH.

## F) Sicherheit und Verhalten bei Gefahr

1. Es ist den Weisungen des Objektverantwortlichen, des Diensthabenden oder von der FVG Riesa mbH beauftragten Personen, die die Sicherheit und Ordnung im Hause betreffen, Folge zu leisten.
2. Die Feuerwehranfahrt, Halleneingänge und Gemeinschaftseinrichtungen sind ständig freizuhalten.
3. Die Fluchtwege und Fluchttreppen sind aus feuerpolizeilichen Gründen ständig freizuhalten.
4. Es gelten die ausgehangenen Flucht- und Rettungspläne.

## G) Haftung

1. Die FVG Riesa mbH haftet nicht für eingebrachte Gegenstände und Sachen.
2. Für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen bzw. Garderobe, welche nicht bei der bewirtschafteten Besucher-Garderobe abgegeben wurden, übernimmt die FVG Riesa mbH keine Haftung.
3. Die Besucher haften gegenüber der FVG Riesa mbH für alle durch sie verursachten Schäden.

Die FVG Riesa mbH betreibt die Stadthalle „stern“ im Auftrag und auf Rechnung der Großen Kreisstadt Riesa. Die Hausordnung tritt ab 01.12.2023 in Kraft und kann von der FVG Riesa mbH jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

  
John Jaeschke  
Geschäftsführung